

Abfallreglement

der

Einwohnergemeinde Däniken

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zuständigkeit der Gemeinde	1
§ 3	Vollzug	1
§ 4	Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	2
§ 5	Selbstbindung des Gemeinwesens	2

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 6	Zulässige Entsorgungswege	2
§ 7	Kompostierbare Abfälle	3
§ 8	Andere verwertbare Abfälle	3
§ 9	Sonderabfälle und umweltgefährdende Stoffe	4
§ 10	Kehrichtabfuhr	4
§ 11	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	4
§ 12	Bereitstellung der Abfälle	4

III. Finanzielles

§ 13	Gebühren	5
§ 14	Abfallrechnung	5

IV. Diverses

§ 15	Informationspflichten der Gemeinde	6
§ 16	Bewilligung für Massenveranstaltungen	6
§ 17	Delegation von Aufgaben an Private	6
§ 18	Rechtsschutz	6
§ 19	Strafbestimmungen	7
§ 20	Schlussbestimmungen	7

Anhang

Bereitstellung der Abfälle	8
1. nicht kompostierbare Abfälle	8
2. kompostierbare Abfälle	8

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Däniken

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Däniken

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

2.1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihrer Zusammensetzung und Eigenschaft entsprechend umweltschonend entsorgt werden.

2.2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu einer Wohneinheit überdurchschnittliche Mengen Siedlungsabfälle aufweisen, können verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

3.1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für den Vollzug dieses Reglements die Werk- und Umweltschutzkommission zuständig. Sie bestimmt auch die Organisation und Aufsicht der Abfalldienste, wobei für finanzielle Verpflichtungen die Zustimmung des Gemeinderates vorliegen muss.

- 3.2 Für die geordnete Entsorgung von Baustellenabfällen nach §§ 11f. der Kantonalen Verordnung über die Abfälle liegt der Vollzug bei der Baukommission.
- 3.3 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

- 5.1 Die Gemeindebehörden, die Gemeindeverwaltung, die Schulbehörden und Lehrerschaft nehmen eine abfallwirtschaftliche Vorbildfunktion wahr. Sie fördern die Vermeidung, Verminderung, Sortierung, Wiederverwertung und umweltgerechte Behandlung von Abfällen.
- 5.2 Sie achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen, darauf, Abfälle und problematische Stoffe möglichst zu vermeiden.
- 5.3 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

II. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

- 6.1 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 6.2 Kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Hof, Garten und Quartier kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr oder die bezeichneten Sammelplätze zu geben.
- 6.3 Alle übrigen, wiederverwertbaren Abfälle sind sortiert den Sammelvorrichtungen oder den öffentlichen Separatsammelstellen zu übergeben, oder in das entsprechende Geschäft zurückzubringen.
- 6.4 Nicht verwertbare Siedlungsabfälle müssen der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie werden bei der Sammelstelle nicht angenommen.

- 6.5 Im Freien sowie in Hausfeuerungen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.
- 6.6 Beschichtetes oder schadstoffhaltiges Holz darf nicht verbrannt werden, sondern ist der Abfuhr mitzugeben.
- 6.7 Anderweitige Abfallbeseitigungen sind unzulässig. Es ist insbesondere verboten, Abfälle an unzulässigen Orten liegen zu lassen, wegzuworfen oder zu lagern. Das Einleiten von Abfällen, auch zerkleinert, in die Kanalisation ist verboten.
- 6.8 Die Werk- und Umweltschutzkommission kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben oder andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege bewilligen.
Sie führt eine aktuelle Liste der zulässigen Entsorgungswege.

§ 7 Kompostierbare Abfälle

Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- Informationen oder Kurse anbietet;
- eine Grünabfuhr organisiert oder Sammelplätze bezeichnet und die Verwertung übernimmt, sofern diese Abfälle nicht dezentral verwertet werden können;
- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen beraten kann;
- einen Häckseldienst organisieren kann;
- bei privaten und gewerblichen Überbauungen, im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens sowie bei Baugesuchen, den Nachweis für Entsorgungs- und Kompostiermöglichkeiten verlangen kann;

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

- 8.1 Die Werk- und Umweltschutzkommission sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle, namentlich
- Altpapier und Karton,
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
 - Aluminium,
 - Weissblech,
 - übrige Metallabfälle,
 - Textilien,
 - Motoren- und Speiseöle,
 - Kleinmengen von inerten Bauabfällen.

- 8.2 Die Werk- und Umweltschutzkommission bestimmt, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden. Sie legt fest, auf welche Weise (Bring- / Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Sammlungen durchgeführt werden.
- 8.3 Verpflegungsbetriebe müssen Rüst- und Speiseabfälle sowie alte Speiseöle der Wiederverwertung zuführen.

§ 9 Sonderabfälle und umweltgefährdende Stoffe

- 9.1 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die auf Grund der Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, sind der Verkaufsstelle oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Separatsammeldiensten zu übergeben. Andere Entsorgungswege wie das Vermischen mit Siedlungsabfällen und das Einleiten in die Kanalisation sind verboten.
- 9.2 Jährlich wird eine Spezialsammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durchgeführt.

§ 10 Kehrichtabfuhr

- 10.1 Die Gemeinde organisiert für die nicht verwertbaren Siedlungsabfälle und das Sperrgut eine ordentliche Kehrichtabfuhr.
- 10.2 Die Abfuhr erfolgt mindestens einmal pro Woche. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Werk- und Umweltschutzkommission den Kalender der Kehrichtabfuhr fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

- 11.1 Die Abfälle sind in offiziellen, gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken oder Gebinden, versehen mit der entsprechenden Bündelmarke (siehe Anhang) bereitzustellen.
- 11.2 Die Bereitstellung der kompostierbaren Abfälle hat über die vorgeschriebenen speziellen Container zu erfolgen, welche mit einer gültigen Grüngut-Containerjahresvignette zu versehen ist.
- Kompostierbarer Abfall, für welchen kein Container verwendet wird wie Kompostkübel, Astbündel und dergleichen, ist mit der Grüngutbündelmarke zu versehen.
- 11.3 Der Vertrieb der offiziellen Säcke, Bündelmarken, Sperrgutmarken sowie Grüngut-Containerjahresvignetten und Grüngut-Bündelmarken erfolgt in der Regel über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

- 12.1 Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages am Strassenrand bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger/innen noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 12.2 Die Gestaltung von Containerabstellplätzen bei Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen ist im Baureglement geregelt.
- 12.3 Für Kehricht aus Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sowie grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern, welche die ordentliche Abfuhr benützen, kann die Werk- und Umweltschutzkommission die Kehrichtbehälter vorschreiben.
- 12.4 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in technisch einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten.

III. FINANZIELLES

§ 13 Gebühren

- 13.1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- 13.2 Durch die KEBAG-Gebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.
- 13.3 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Grünabfälle werden mengen- resp. gewichtsproportional durch die Grüngut-Containerjahresvignette und Grüngut-Bündelmarke zu ca. 90 % abgegolten.
- 13.4 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle, der Abgabe für den Altlastenfonds und der restlichen ca. 10 % der Grünabfälle), des Häckseldienstes, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr festgelegt.
Die Grundgebühr ist von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen, zu entrichten.
- 13.5 Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG. Die Höhe der Grundgebühr und der Gebühren für die kompostierbaren Abfälle werden durch den Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt.

§ 14 Abfallrechnung

- 14.1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 14.2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

IV. DIVERSES

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Werk- und Umweltschutzkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separat-Sammeln an;
- weist die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten/innen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- erstattet regelmässig Bericht über die Abfallbewirtschaftung;
- orientiert über die verschiedenen Sammeldienste und Abfuhrdaten;
- macht Bevölkerung, Industrie und Gewerbe auf die Pflichten gemäss diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellung bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offen steht.

§ 18 Rechtsschutz

- 18.1 Gegen Verfügungen der Werk- und Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 18.2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer gegen Pflichten gemäss diesem Reglement, namentlich die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen Entsorgungswege, die Separatsammlungspflicht, das Abbrandverbot oder das Vermischungsverbot verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 01.01.2001 in Kraft.
- 20.2 Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 1.12.1994.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11.12.2000

Einwohnergemeinde Däniken

Gemeindepräsident: Rolf Moor

Gemeindeschreiber: Richard Suter

Genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 18.2.2002 inkl. Berichtigung der §§ 6.2 und 7 vom 13.5.2002.

Reglementsänderung beschlossen durch Gemeindeversammlung am 16. Juni 2003:
§§ 11 und 13, in Kraft per 1.1.2004

Einwohnergemeinde Däniken

Gemeindepräsident: Gery Meier

Gemeindeschreiberin: Susanne Aeschbach

Genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 17.7.2003

Der Departementssekretär: Alfons Lack

ANHANG

Bereitstellung der Abfälle

1. nicht kompostierbare Abfälle

Die Abfälle sind am Morgen bis 08.00 Uhr des Abfuhrtages bereitzustellen.

Offizielle Säcke	Es sind die gebührenpflichtigen <u>KEBAG-Säcke</u> zu verwenden (17 l, 35 l, 60 l, 110 l)
Private Gebinde bis 60 l	Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer <u>Bündelmarke</u> zu versehen.
Private Gebinde bis 110 l	Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Grösse von max. 120x50x50 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei <u>Sperrgutmarken</u> zu versehen.
Container bis 800 l	Container mit einem Fassungsvermögen bis 800 Liter sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem <u>Containerband</u> zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.
Sperrgut	Sperrgutstücke sollen das Gewicht von 20 kg sowie die Abmessungen von 120 x 50 x 50 cm nicht überschreiten und sind pro Stück mit einer Sperrgutmarke zu versehen. Grössere Stücke sind, sofern sie nicht zerkleinert werden können, mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutmarken ebenfalls der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie öffentliche Betriebe können gemäss § 2.2 verpflichtet werden, ihre Abfälle auf eigene Rechnung direkt zu entsorgen.

2. kompostierbare Abfälle

140 l Grüngut-Container:	Jahresvignette
240 l Grüngut-Container:	Jahresvignette
770 l Grüngut-Container:	Jahresvignette
40 l Grüngut-Kübel:	Einzelmarke

Die Gebühren sind im Gebührenreglement festgelegt.